

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Revisionswerber: Hussein Mohamad Hussein

Belangte Behörde: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

**Vorlagefragen**

1. Führt die Versäumung der Frist gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 1560/2003<sup>(1)</sup> (Durchführungsverordnung) zur Entgegnung (Remonstration) im Falle der fristgerechten Ablehnung eines Aufnahmesuchs gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 604/2013 (Dublin III-VO)<sup>(2)</sup> durch den ersuchten Mitgliedstaat zu einem Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn der ersuchende Mitgliedstaat zunächst fristgerecht ein Aufnahmesuch im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Dublin III-VO gestellt hat und aufgrund (nachträglicher) Ermittlungen der ersuchte Mitgliedstaat als der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige Mitgliedstaat feststeht?
2. Kann der ersuchte — und nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige — Mitgliedstaat dem Aufnahmesuch nach Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO auch dann noch wirksam zustimmen, wenn die in Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO festgelegte Antwortfrist bereits abgelaufen ist und der ersuchte Mitgliedstaat das Aufnahmesuch zuvor fristgerecht abgelehnt hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 24. November 2017 — Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Azienda Napoletana Mobilità SpA**

(Rechtssache C-659/17)

(2018/C 052/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführer: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Azienda Napoletana Mobilità SpA

**Vorlagefrage**

Ist die Entscheidung Nr. 2000/128/EG der Europäischen Kommission vom 11. Mai 1999<sup>(1)</sup> auch auf Fälle anwendbar, in denen aufgrund der Exklusivität der erbrachten Dienstleistung nicht unter Marktbedingungen tätig werdenden Verkehrsbetrieben des öffentlichen Nahverkehrs in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber ab dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 407 aus dem Jahr 1990 — vorliegend zwischen [Mai] 1997 und Mai 2001 — beim Abschluss von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen Sozialbeitragsentlastungen gewährt wurden?

<sup>(1)</sup> Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 1999 über die italienische Beihilferegelung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K[1999] 1364) (ABl. 2000, L 42, S. 1).